

Gebührenordnung und Gebührentarif der Musikschule der Gemeinde Kalletal vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 02.03.2023 folgende Neufassung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs der Musikschule der Gemeinde Kalletal beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Überlassung von Instrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr umfaßt in der Regel 39 Unterrichtswochen. Die Ferien der Musikschule richten sich nach denen der allgemeinbildenden Schulen. An gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht ersatzlos aus.

§ 4 Anmeldung und Abmeldung

1. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich bei der Musikschule Kalletal erfolgen. Anmeldungen, die bis zum 5. eines Monats eingehen, werden in der Regel im nächsten Monat berücksichtigt. Für einzelne Kurse (z.B. Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) können Kurse zu festen Terminen eingerichtet werden.
2. Die ersten zwei Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Monatschluß schriftlich gekündigt werden. In anderen Fällen ist die Abmeldung einer teilnehmenden Person nur zum 30. April, 31. August oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich, wenn dies spätestens bis zum 01. des jeweiligen Monats der Musikschule Kalletal schriftlich mitgeteilt wird. Zu anderen als den genannten Terminen kann nur in begründeten Ausnahmefällen gekündigt werden.

3. Die in Ziffer 2. genannten Fristen gelten sinngemäß auch für Kündigungen von Unterrichtsverhältnissen durch die Musikschule.

§ 5 Unterricht

1. Die an der Musikschule teilnehmende Person hat Anspruch auf mindestens 35 Unterrichtseinheiten im Jahr. Werden weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt, werden die Gebühren zum Jahresende für die ausgefallenen Einheiten erstattet, sofern die teilnehmende Person den Ausfall nicht zu vertreten hat.
2. Nicht in Anspruch genommene Unterrichtseinheiten sind gebührenpflichtig. Bei Unterrichtsversäumnis und Krankheit ist eine rechtzeitige Benachrichtigung an die Lehrperson und an die Musikschule erforderlich. Ist eine am Unterricht teilnehmende Person länger als zwei Wochen verhindert, kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) eine gebührenfreie Beurlaubung bis zu 2 Monaten gewährt werden. Die Gebühr für die Dauer der Beurlaubung wird jedoch fällig, wenn im Anschluss daran der Unterrichtsvertrag seitens der teilnehmende Person gekündigt wird.

§ 6 Vermietung von Musikinstrumenten

1. Die Musikschule vermietet Musikinstrumente aus ihren Beständen.
2. Ein Instrument wird für die Dauer eines Jahres vermietet. Danach kann es erneut gemietet werden.
3. Ein Anspruch auf Vermietung eines Instruments besteht nicht.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Unterrichts- und Mietgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Sie sind in 4 Raten jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November fällig. Jährliche Vorauszahlung oder monatliche Raten zum 1. sind möglich.

§ 8 Ermäßigung, Erlaß

1. Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt, wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder mehrere Fächer belegt werden.
Die Ermäßigung gilt jeweils für das Fach mit der geringeren Gebühr.
2. Die Ermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:
 - a) für das 2. Kind einer Familie um 25 %,
 - b) für das 3. Kind einer Familie um 50 %,
 - c) für das 4. Kind und jedes weitere Kind einer Familie um 75 %,
 - d) bei Belegung von mehreren gebührenpflichtigen Fächern für das 2. Fach um 20 % und für weitere Fächer um 30 %.

3. Die Gebühren können für Inhaber einer Berechtigungskarte zur Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen bzw. -befreiungen aus sozialen Gründen für Einrichtungen der Gemeinde Kalletal ganz oder teilweise erlassen werden. Es ist jedoch eine Mindestgebühr in Höhe von 15,00 € pro Monat zu entrichten.
4. § 8 findet auf Erwachsene keine Anwendung. Teilnehmende am Unterricht der Musikschule, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die jedoch Anspruch auf Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes besteht, sind wie Schüler zu veranlagern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung und der Gebührentarif der Musikschule tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung und Gebührentarif der Musikschule Kalletal in der Fassung 01.01.2016 außer Kraft.

Kalletal, 09.03.2023

Mario Hecker
Bürgermeister

**Gebührentarif zur Gebührenordnung
für die Musikschule der Gemeinde Kalletal**

Pro Schüler bei folgenden Unterrichtseinheiten	jährlich	vierteljährlich	monatlich
1. Musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung 75 Minuten	300,00 €	75,00 €	25,00 €
2. Instrumental- und Vokalunterricht			
a) 45 Min. Einzelunterricht	840,00 €	210,00 €	70,00 €
b) 30 Min. Einzelunterricht	624,00 €	156,00 €	52,00 €
c) 45 Min. Gruppe mit 2 Schülern	516,00 €	129,00 €	43,00 €
d) 30 Min. Gruppe mit 2 Schülern	408,00 €	102,00 €	34,00 €
e) 45 Min. Gruppe mit 3 Schülern	408,00 €	102,00 €	34,00 €
f) 60 Min. Gruppe mit 4 Schülern und mehr	408,00 €	102,00 €	34,00 €
3. Ergänzungsunterricht 45 Minuten			
für Instrumental- und Vokalschüler der Musikschule	120,00 €	30,00 €	10,00 €
für sonstige Teilnehmer	180,00 €	45,00 €	15,00 €
4. Zehnerkarte 45 Min Einzelunterricht		einmalig 250,00 €	
Zehnerkarte 30 Min Einzelunterricht		einmalig 168,00 €	
5. Ensemble (Teilnehmende am Unterricht der Musikschule)			5,00 €
Ensemble (externe Teilnehmende)			20,00 €
6. Instrumentenkarussell			30,00 €
7. Für Mietinstrumente	108,00 €	27,00 €	9,00 €
8. Mit Ausnahme der musikalischen Früherziehung, der musikalischen Grundausbildung und des Ergänzungsunterrichtes beträgt die Mindestgebühr 15,00 € pro Monat			
9. Die Gebühren für Workshops / Projekte werden im Einzelfall festgelegt.			

Erwachsene Personen entrichten auf die o.g. Tarife jeweils einen Aufschlag von 20%